

Hundesteuersatzung der Stadt Bad Berka

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. September 2000 (GVBl. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. 646), hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung vom 7. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1)** Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Berka unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2)** Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3)** Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 als gefährlich eingestuft sind und Hunde die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 durch die Ordnungsbehörde als gefährlich festgestellt wurden und einer Erlaubnis nach § 4 des Gesetzes bedürfen.
- (4)** In Zweifelsfällen kann zur Feststellung von Rasse bzw. Kreuzung oder Gefährlichkeit durch die Stadt privat- oder amtstierärztliche Hilfe auf Kosten des Hundehalters hinzugezogen werden.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1)** Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer in der Stadt Bad Berka gezahlt wurde. Als Halter aller im Haushalt gehaltenen Hunde gelten sämtliche Angehörige des Haushaltes. Alle Haushaltsangehörigen sind Gesamtschuldner.
- (2)** Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.
- (3)** Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Bad Berka aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

(4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Bad Berka steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Bad Berka einschließlich deren Ortsteile hat.

(5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersätze

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Bad Berka jährlich

- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 35,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 70,00 Euro |
| 3. für jeden weiteren Hund | 140,00 Euro |

(2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 im gesamten Gebiet der Stadt Bad Berka für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung jährlich je Hund 300,00 Euro.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; Dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,

2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,

3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden,

4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,

5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,

6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,

7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt wird, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen,

2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,

3. Ersthunden, die nachweislich als Fundtiere der Stadt Bad Berka aus dem Tierheim Weimar übernommen werden, für zwölf Monate (Berechnungsgrundlage ist hier der Monat der Übernahme).

4. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,

5. Gebrauchshunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,

6. einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird,

7. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen vor anerkannten Leistungsrichtern bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

8. Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 7 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.

(2) Für den zweiten Hund ermäßigt sich die Steuer auf 50,00 Euro, für den dritten Hund auf 120,00 Euro, wenn für diese Hunde schriftlich das Ablegen einer Begleithundeprüfung nachgewiesen wird.

3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechende Nachweise für den Einsatz erbracht werden.

(3) In den Fällen des § 5 Nr. 7 reichen eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine nicht aus. Der Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.

(4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.

(5) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

(6) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(7) Die Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(8) Hunde, die nach § 4 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Bad Berka einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Bad Berka schriftlich anzumelden.

(2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses der Stadt Bad Berka innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Bad Berka,
4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.

(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Bad Berka zu geben.

§ 12 Steueraufsicht

(1) Der Hundehalter erhält von der Stadt Bad Berka eine Steuermarke. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz eine Ersatzmarke im zuständigen Steueramt der Stadtverwaltung Bad Berka.

(2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Stadt Bad Berka auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Berka auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

(5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Bad Berka in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Berka Auskünfte über in § 10 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Stadt Bad Berka auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Berka vom 24.06.1992 außer Kraft.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, den 23.11.2011

gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Siegel